

ANTRAG für den
XVI. Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.
am 3. März 2024

Änderung der Satzung (II)

hier: Wahlverfahren zukunftssicher machen

Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..

Einleitende Bemerkung

Unsere Satzung ist in Hinblick auf die Frage wie das Wahlverfahren der stimmberechtigten Vorstände (d.h. insb. der Mitglieder der Landesjugendleitung und damit dem vereinsrechtlichen Vorstand) abläuft sehr schweigsam.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Erreicht jedoch kein Kandidat diese Mehrheit, gibt es keine Regelungen über das weitere Verfahren. Gibt es weitere Wahlgänge? Wird nach einer bestimmten Anzahl von Wahlgängen das Quorum reduziert?

Außerdem sieht die Satzung die Möglichkeit vor, mehrere Posten gleicher Funktion in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. Auch hier findet sich in der Satzung keine Antwort auf die o.g. Fragen. Ebenso nicht darauf wie verfahren werden soll, wenn von mehreren Kandidat:innen zu viele die erforderliche Mehrheit erhalten.

Auf diese Fragen soll der hier gegenständliche Antrag Antworten geben und ein sinnvolles Wahlverfahren etablieren, aus dem am Ende auch tatsächlich ein:e Gewählte:r hervorgeht.

Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 23.04.2022	SATZUNG, nach Änderung
<p>6.8 Alle Wahlen zu den stimmberechtigten Vorständen und zu den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.</p>	<p>6.8 Bei einer Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht gewertet. Erhält in zwei Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang ist gewählt, wer von diesen Kandidaten in einer Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.</p>
<p>6.8 [...] 6.9 [...]</p>	<p>6.8 [...] 6.8a Mehrere Posten gleicher Funktion können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu besetzenden Posten. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Posten zu besetzen sind, werden die Posten von diesen Kandidaten absteigend in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Soweit nach dieser Folge bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten nicht genügend Posten zu besetzen sind, erfolgt die Besetzung absteigend in der Reihenfolge der auf diese Kandidaten in einer Stichwahl zwischen ihnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. 6.9 [...]</p>
<p>6.10 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes müssen die Wahlen, Beschlüsse oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.</p>	<p>6.10 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes müssen die Wahlen, Beschlüsse oder Abstimmungen geheim oder namentlich durchgeführt werden. Die Wahlen zu den Mitgliedern der Landesjugendleitung und zu den Kassenprüfern finden stets geheim und für jede Funktion getrennt statt.</p>
<p>9.3 [...] Sie übernimmt a) [...] b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, insbesondere gegenüber der THW-Jugend e.V., den THW-</p>	<p>9.3 [...] Sie übernimmt a) [...] b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, insbesondere gegenüber der THW-Jugend e.V., den THW-</p>

<p>Landeshelfervereinigungen in Bremen und Niedersachsen und dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen</p> <p>c) [...]</p>	<p>Landeshelfervereinigungen in Bremen und Niedersachsen und dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen; die Mitglieder der Landesjugendleitung sind für die Dauer ihrer Amtszeit Delegierte im Sinne des Art. 7.4 d)</p> <p>c) [...]</p>
<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 14. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 beschlossen.</p>	<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des XVI. Landesjugendausschusses am 03.03.2024 beschlossen.</p>
<p>Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 23.04.2022</p>	<p>Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. vom 06.10.2012, zuletzt geändert am 03.03.2024</p>

Begründung

Änderung des Artikels 6.8

Die Neufassung des Artikels 6.8 führt das weitere Wahlverfahren über einen ersten Wahlgang hinaus ein. Demnach finden zunächst zwei Wahlgänge statt, in denen ein:e Kandidat:in mit einfacher Mehrheit gewählt ist. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Erreichen dann mehrere Kandidat:innen die gleiche Stimmenzahl, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, in der der/die Kandidat:in mit den meisten Stimmen gewählt ist. Liegt auch in diesem vierten Wahlgang Stimmengleichheit vor, dann entscheidet das Los zwischen den Kandidat:innen. Durch die finale Entscheidung per Los ist sichergestellt, dass die zu besetzende Funktion in jedem Falle besetzt wird und nicht mangels eindeutigen Wahlergebnisses unbesetzt bleibt.

Neuer Artikel 6.8a

In den neuen Artikel 6.8a wird das Wahlverfahren für eine sogenannte Postenwahl neu gefasst. Eine Postenwahl ist eine Wahl, in der mehrere Posten gleicher Funktion innerhalb eines gemeinsamen Wahlganges besetzt werden sollen. Die Grundsätze dieser Wahl bleiben inhaltlich wie bisher bestehen. Ergänzt werden Regelungen zur Beantwortung der Frage wie verfahren wird, wenn mehr Personen die erforderliche Mehrheit erhalten als Posten zu besetzen sind. In dem Falle werden die Posten in

der Reihenfolge absteigender Stimmzahl vergeben. Können dann Kandidat:innen mit gleicher Stimmzahl nicht alle einen Posten erhalten, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, aus deren Ergebnis die Posten wieder in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben werden. Kommt es hier erneut zu einer Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat:innen entscheidet das Los über die Besetzung. Durch die finale Entscheidung per Los ist sichergestellt, dass die zu besetzende Funktion in jedem Falle besetzt wird und nicht mangels eindeutigem Wahlergebnisses unbesetzt bleibt.

Änderung des Artikels 6.10

In Artikel 6.10 wird in Satz 2 die bereits bestehende Regelung des Artikels 6.8 wieder aufgenommen, dass die Wahl der Landesjugendleitung und der Kassenprüfer:innen stets geheim und getrennt nach Funktion stattzufinden hat. Diese Vorschrift sollte aus systematischen Gründen an diese Stelle der Satzung verlegt werden.

In Satz 1 wird außerdem die bisher gelebte Praxis verschriftlicht, dass Abstimmungen auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds namentlich erfolgen muss. Dies ist in Vereinen gängige Praxis und ein wichtiges Instrument zur Willensbildung und sollte daher auch in unsere Satzung Einzug erhalten.

Änderung des Artikels 9.3

In Artikel 9.3 soll nun geregelt sein, dass die Mitglieder der Landesjugendleitung qua Amt als Delegierte anzusehen sind. Sitzungsgemäße Aufgabe der Landesjugendleitung ist nämlich die Vertretung der Landesjugend nach außen (Art. 9.3 Buchstabe b). Deshalb ist es nur folgerichtig, die Mitglieder der Landesjugendleitung ohne eine weitere Wahl stets als solche Delegierte anzusehen. Das reduziert den Aufwand bei der Wahl der Delegierten und setzt den Fokus wieder auf die Wahl von Delegierten aus den Ortsjugenden.

Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.